

Vorschläge zur Begründung eines Bereiches anstatt von dreien für die Abrechnung des wiederkehrenden Beitrags.

Von Stadtrat Dr. Michael Kröger, Bad Hönningen 03.03.2023

Ursprünglich hat der Bad Hönninger Stadtrat eine wkB Satzung mit einem Abrechnungsbereich beschlossen. Durch die Bad Hönninger VG-Verwaltung (Antragstellerin) wurde im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens geklagt. Zitat der **VGW Klage** aus dem Urteil:

*Die Antragstellerin begehrt mit ihrem Normenkontrollantrag, dass die angegriffene Satzung für unwirksam erklärt wird. Zur Begründung macht sie Zweifel an der Zulässigkeit der Bildung einer einzigen einheitlichen öffentlichen Einrichtung von Anbaustraßen im Gebiet der Ortsteile Bad Hönningen und Ariendorf geltend. Dieses sei nicht zusammenhängend bebaut, **sondern weise erhebliche Zäsuren auf**, die gegen das Vorliegen eines räumlichen Zusammenhangs der Anbaustraßen sprächen. **Insbesondere trenne die nicht zum Anbau bestimmte Bundesstraße (B 42) sowie die rechtsrheinische Eisenbahnlinie die Abrechnungseinheit**. Dass hinreichende Querungsmöglichkeiten bestehen, müsse bezweifelt werden. Allerdings finde in erheblichem Umfang Verkehr über diese Zäsuren hinweg statt. **Zwischen den Ortsteilen Bad Hönningen und Ariendorf erstrecke sich wohl eine Außenbereichsfläche von nicht nur unbedeutendem Umfang.***

Auch wenn es immer so dargestellt wird, dass die VGW nur geklagt hat, um die „Rechtssicherheit“ der Satzung zu erlangen, so ist diese Begründung für das Gericht nicht von Belang. Für das Gericht ist die Klageschrift ausschlaggebend und nicht die Gründe dahinter.

Das Gericht hat seine Haltung zu dieser Praxis der Satzungsprüfung auch noch einmal sehr deutlich in der Entscheidung zum Normenkontrollverfahren in Unkel erklärt: Die Prüfung einer Satzung ist nicht die Aufgabe des Gerichtes ist und daher rechtsmissbräuchlich.

Das Gericht sieht seine Aufgabe also darin eine konkrete Klage zu bearbeiten. Und dem Kläger entweder recht zu geben oder die Klage abzuweisen. Die Aufgabe ist nicht, eine Satzung auf „rechtssichere“ Grundlagen zu stellen.

Entsprechend wurden durch das Gericht die von der VGW vorgebrachten Klagepunkte betrachtet.

Generell:

Lassen sich den Unterlagen keine Anhaltspunkte für die vom Rat angestellten Erwägungen entnehmen, kann man nicht ohne Weiteres davon ausgehen, alle relevanten tatsächlichen Umstände seien berücksichtigt und in nicht zu beanstandender Weise gewichtet worden (vgl. OVG RP, Beschluss vom 2. November 2015 - 6 B 10716/15.OVG -, zur Festlegung des Gemeindeanteils)

Ariendorf:

*Diese Zäsur könnte allenfalls durch die verbindende Wirkung der Kolpingstraße und deren typische Nutzung aufgehoben werden. Davon kann indessen nicht gesprochen werden. **Den Normsetzungsvorgängen, insbesondere den Sitzungsniederschriften, kann keine Begründung hierzu entnommen werden.** Die der Satzung als Anlage 1 beigelegte Begründung für die Konstituierung einer Abrechnungseinheit, die aus den Ortsteilen Bad Hönningen und Ariendorf besteht, **beschränkt sich auf die nicht näher erläuterte Wertung,***

diese beiden Ortsteile bildeten ein zusammenhängendes Gebiet, ohne dass eine relevante Trennung gegeben sei.

Dass dort eine Annahmestelle für Grünschnitt und Recyclingmaterial betrieben wird, ein Weingut sowie ein Dorfgemeinschaftshaus besteht, die auch von Hönninger Einwohnern genutzt werden, lässt nicht ohne eine diesbezügliche Begründung, die - wie ausgeführt - fehlt, den Schluss auf eine die Ortsteile verbindende typische tatsächliche Nutzung der Kolpingstraße zu.

Ölsberg:

Auch insoweit fehlt es an einer Begründung für die Annahme, die typische tatsächliche Straßennutzung verbinde die Bereiche diesseits und jenseits der B 42. Eine solche ist ferner nicht offensichtlich, weil sich in dem nordöstlich der B 42 gelegenen bebauten Bereich keine Einrichtungen zur Versorgung mit alltäglichen Gütern und Dienstleistungen befinden. Die dort vorhandenen Einrichtungen (Schützenhaus, Sportplatz, Gasthof, Wanderparkplatz) vermögen Verkehr auch aus den anderen Bereichen Hönningens und aus Ariendorf hervorzurufen. Dass dieser ein Ausmaß erreicht, das auf eine die Ortsteile verbindende typische tatsächliche Straßennutzung schließen lässt, kann ohne eine diesbezügliche Begründung des Stadtrats nicht angenommen werden.

Es wurde mehrfach darauf abgehoben, dass die schriftliche Begründung für einen einheitlichen Bereich fehlt, bzw. die gegebene Begründung eine nicht erläuterte Wertung darstellt. Aufgrund der vom Gericht eingefügten Gerichtsurteile und auch wenn man Satzungen anderer Gemeinden betrachtet, kann man davon ausgehen, dass dem Gericht als Begründung der Bezug zu schon vorhandenen Urteilen fehlt. (Dieser Bezug fehlt in der aktuellen Satzung übrigens erneut). Diese Begründungen mittels Gerichtsurteil werden im folgenden von mir aufgestellt.

Zuerst wird eine Begründung vorgeschlagen, die das Problem der Zäsuren für Bad Hönningen betrachtet.

Sollte diese nicht als Begründung ausreichen, werden zweitens Begründungen genannt, die erklären, warum die Zäsuren nicht erheblich sind.

Im dritten Teil werden Urteile genannt, auf die ich als Nichtjurist keinen direkten Zugriff habe, die aber ebenfalls Begründungen für einen Bereich liefern können.

Im vierten Teil werden Fragen zu gemachten Behauptungen gestellt, um dem Stadtrat eine Einordnung dieser Behauptungen durch einen Juristen zu ermöglichen.

Bezüglich der Änderung der Begründung mit einer neuen Satzung durch den Stadtrat gilt im übrigen: OVG RP, Urteil vom 24. Februar 2016 - 6 A 11031/15, OVG - KStZ 2016, 130

Die Frage, ob die typische tatsächliche Straßennutzung einen räumlichen Zusammenhang zwischen zwei jeweils zusammenhängend bebauten, aber voneinander durch eine topografische Zäsur getrennten Gebieten herstellt, ist – ähnlich wie die Festlegung des Gemeindeanteils (vgl. hierzu OVG RP, Urteil vom 21. Januar 2009 – 6 A 10697/08.OVG –, AS 37, 129, juris) – weder von einer Verkehrszählung noch von der Ermittlung der Verkehrsfunktion der Straße durch einen Sachverständigen abhängig. Vielmehr steht dem Gemeinderat, der mit den örtlichen Gegebenheiten, dem Straßenverkehr in der Gemeinde und der typischen tatsächlichen Nutzung der Straßen vertraut ist, insoweit ein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Einschätzungsspielraum zu. Diesen hat er nicht nur bei der erstmaligen Festlegung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung(en) von Anbaustraßen i.

S. d. § 10a KAG. Vielmehr kann er ihn auch später in Bezug auf einen bestimmten Abrechnungszeitraum insbesondere zur Beseitigung von Unklarheiten wahrnehmen.

Es ist also kein Problem, sich von der Begründung der aktuellen Satzung zu lösen. Vor allem, weil diese nicht dem Einschätzungsspielraum des Stadtrates entspringt, sondern dem des Gerichtes.

Allgemein, Zäsuren in Bad Hönningen notwendig?

Begründung 1.1:

Bad Hönningen ist ein dörflich strukturierter Ort. Aufgrund dessen besteht ein direkter räumlicher Zusammenhang zwischen allen Ortsteilen.

Aus dem Urteil:

*Vielmehr kann dennoch ein räumlicher Zusammenhang aufgrund der typischen tatsächlichen Straßennutzung (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25. Juni 2014, a. a. O., Rn. 64) **insbesondere in dörflich strukturierten Bereichen** und bei weniger prägnanten Zäsuren bestehen (OVG RP, Urteil vom 24. Februar 2016 - 6 A 11031/15 OVG - KStZ 2016, 130).*

In Bad Hönningen ist von einer dörflichen Struktur auszugehen, in der es zentrale Einrichtungen (Rathaus, Friedhof, Grundschule, Kita, Mehrzweckhalle) nur einmal gibt (im Gegensatz zu OVG RP, Urteil vom 18. Oktober 2017 - 6 A 11862H6.OVG). Entsprechend ist davon auszugehen, dass diese im nennenswerten Umfang von den Bewohnern von Bereich 2 und 3 in Anspruch genommen werden, womit die dörfliche Struktur dargelegt ist und eine Trennung in mehrere Teile nicht zielführend ist. Eine inhaltliche juristische Definition von „dörflicher Struktur“ habe ich nicht gefunden. Im Urteil OVG RP, Urteil vom 24. Februar 2016 - 6 A 11031/15 OVG - KStZ 2016, 130 gibt es noch folgende Passage, die ebenfalls auf Bad Hönningen anwendbar ist:

*Dies ist mit dem Klarstellungs- und Erläuterungsbeschluss des Gemeinderats der Beklagten vom 19. Januar 2016 geschehen. Danach wird die Brücke über die Nahe von sämtlichen Einwohnern intensiv genutzt, um die **zentralen dörflichen Einrichtungen zu erreichen, die sich in großer Zahl im südlich der Nahe gelegenen Bereich**, zum anderen Teil in dem Gebiet nördlich der Nahe befinden. Angesichts der insgesamt dörflichen Struktur der Beklagten **mit einem besonderen Zusammengehörigkeitsgefühl der Einwohner werde das Dorfleben** seit jeher durch die Verkehrsströme über die Nahebrücke gekennzeichnet, die aufgrund ihrer ausgeprägten Verbindungsfunktion sowohl den innerörtlichen Fahrverkehr als auch den Fußgängerverkehr auf beiden Seiten der Nahe lenke.*

Der allergrößte Teil der zentralen dörflichen Einrichtungen liegt in Bad Hönningen im westlichen Teil. Das besondere Zusammengehörigkeitsgefühl kann auch begründet werden, z.B. durch den in großen Teilen unterstützten Bürgerantrag zur wkb Bereichseinteilung und den durch die Bereichsaufteilung in großen Teilen der Einwohnerschaft hervorgerufenen Unmut darüber.

Für einen Juristen sollte es darüber hinaus doch kein Problem sein, mehr Argumente für eine dörfliche Struktur zu finden (siehe dazu auch Begründungen eingereicht durch die IG Transparenz).

Begründung 1.2:

Aufgrund der Anzahl der Einwohner (ca 6000) ist eine Zusammenfassung in einem Bereich möglich.

Laut OVG RP Urteil vom 4.6.2020, 6 C 10927/19.OVG gibt es den Orientierungswert von 3.000 Einwohnern für eine unbegründete einzige öffentliche Einrichtung. Dieser Wert entstand aufgrund einer willkürlichen und nicht inhaltlich begründeten Festlegung. Da 90% aller Gemeinden in RLP weniger als 3.000 Einwohner haben, wurde hier die Grenze gesetzt. Eine weitere Begründung, außer dass dies die meisten sind (90%), wurde nicht gegeben.

Weiter heißt es in dem Urteil:

*Daraus lässt sich freilich nicht ableiten, nur in kleinen Gemeinden mit allenfalls 3.000 Einwohnern komme die Bildung einer einzigen öffentlichen Einrichtung der Anbaustraßen im gesamten Gemeindegebiet und damit ein Verzicht auf die Aufteilung in mehrere Abrechnungseinheiten in Betracht. **Maßgebend sind vielmehr die örtlichen Gegebenheiten.***

Bezüglich der Einwohneranzahl und der Frage, ab wie vielen eine Aufteilung notwendig ist, gab es in 2020 die Änderung von § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG. Damit soll die Einwohnerzahl nur noch eine untergeordnete Rolle spielen- Abrechnungseinheiten mit 10.000 bis 20.000 Einwohnern sind „vorstellbar“

*„Ein räumlicher Zusammenhang kann dennoch auch in kleinen oder mittelgroßen Gemeinden und Städten zwischen Verkehrsanlagen im gesamten Gemeinde- bzw. Stadtgebiet vorliegen; entsprechendes gilt für Orts- bzw. Stadtteile. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten und weniger die Einwohnerzahl maßgebend, **sodass auch Abrechnungseinheiten vorstellbar sind, die eine Einwohnerzahl von 10 000 bis 20 000 umfassen.** Da die örtlichen Gegebenheiten maßgebend sind, können sich einheitliche öffentliche Einrichtung und Gemeindegebiet im konkreten Fall auch bei einer Gemeinde oder in einem Ortsteil mit mehreren tausend Einwohnern, selbst bei einem deutlichen Vielfachen davon, decken. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine mittelgroße Gemeinde oder ein entsprechender Ortsteil von einer **mehrgeschossigen, dichten Bauweise geprägt ist und alle Grundstücke des Gemeinde- oder Ortsteilgebietes von dem Ausbau einer (gleich welcher) Verkehrsanlage der Gemeinde einen konkret zurechenbaren Vorteil haben.** Die individuelle Zurechenbarkeit des Vorteils zu einem einzelnen Grundstück kennzeichnet eine ausreichend enge „Vermittlungsbeziehung“ hinsichtlich des Anschlusses dieses Grundstücks an das übrige Straßennetz, der meist über mehrere Verkehrsanlagen vermittelt wird (...). Sowohl bei der individuellen Zurechenbarkeit als auch bei der Vermittlungsbeziehung und beim räumlichen Zusammenhang spielt die Einwohnerzahl nur eine untergeordnete Rolle.“*

Die Einwohnerdichte von Bad Hönningen beträgt ca. 2.300 bis 2.500 EW pro km² (nur bebautes Gebiet) Auch wenn Bad Hönningen eine Kleinstadt ist, so ist aufgrund der Topologie in großen Teilen eine verdichtete Bauweise vorhanden. Damit ist eine Abrechnungseinheit bei 6000 EW vereinbar.

Erhebliche Zäsur zwischen Bereich 1 und 2 (Ariendorf)?

Bezugnehmend auf die Zäsur nach Ariendorf.

Begründung 2

Die B 42 stellt bei Ariendorf keine Zäsur dar. Die Straße nach Ariendorf wird dadurch nicht unterbrochen, da die B42 auf einer Brücke darüber hinweggeführt wird.

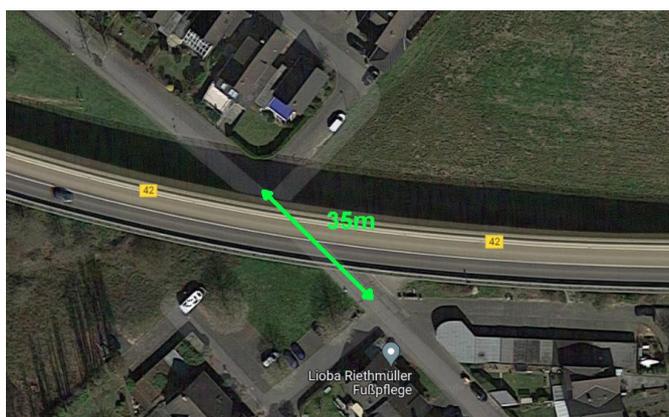
Da der Ortsteil Ariendorf aufgrund der Topologie schlauchförmig ist und zu großen Teilen nur aus einer Straße besteht (Kolpingstr./Markenweg), ist eine weitere Querung an dieser Zäsur gar nicht möglich.

Darüber hinaus gibt es in Ariendorf eine Annahmestelle für Grünschnitt und Recyclingmaterial, ein Weingut sowie ein Dorfgemeinschaftshaus. Diese werden auch von Hönninger Einwohnern frequentiert.

Aus Urteil:

Diese Fläche erstreckt sich auf der westlichen Straßenseite über ungefähr 165 m und auf der östlichen Seite der Kolpingstraße über ca. 55 m. Dort sind einige Parkplätze, eine Bushaltestelle, ein Kinderspielplatz und Wiesenflächen angelegt, die insgesamt einen mehr als nur unbedeutenden Umfang aufweisen und deshalb unabhängig davon eine topografische Zäsur darstellen, ob sie im Sinne des § 35 BauGB als Außenbereich zu qualifizieren sind.

Es ist nicht klar, mit welchem Urteil begründet wird, dass eine Bushaltestelle und ein Kinderspielplatz eine Zäsur darstellen können. Eigentlich sind solche Orte verbindend! Der Spielplatz wird, da er an der Zäsur liegt, nicht nur von Kindern der Ariendorfer Seite genutzt, sondern auch von der Hönninger Seite. Es ist auch nicht klar, warum diese als Zäsur definiert werden, weil diese Bereiche nicht gequert werden müssen, sondern an der Straße liegen. Für diese Feststellung fehlt die Begründung. Es ist außerdem nicht ersichtlich, aus welchem Grund nun jede Straßenseite einzeln betrachtet wird. Auf der gesamten Länge der Kolpingstraße gibt es maximal 35 m Straße, die nicht bebaut ist. Und dies ist nur darauf zurück zu führen, dass auf diesen 35 m die B42 oberhalb quert (siehe Foto).



Darüber hinaus steht im Urteil:

Ein räumlicher Zusammenhang aufgrund eines verbindenden Fahrzeug- sowie Fußgängerverkehrs in beiden Richtungen ist auch nicht offensichtlich und deshalb begründungsbedürftig. Denn Einrichtungen zur Versorgung mit alltäglichen Gütern und Dienstleistungen (Lebensmittelladen, Bäckerei, Kindergarten, Schule, Arzt-praxis, Apotheke),

*die von Einwohnern des Ortsteils Bad Hönningen aufgesucht werden könnten, gibt es in Ariendorf nicht. **Dass dort eine Annahmestelle für Grünschnitt und Recyclingmaterial betrieben wird, ein Weingut sowie ein Dorfgemeinschaftshaus besteht, die auch von Hönninger Einwohnern genutzt werden, lässt nicht ohne eine diesbezügliche Begründung, die - wie ausgeführt - fehlt, den Schluss auf eine die Ortsteile verbindende typische tatsächliche Nutzung der Kolpingstraße zu.***

Das heißt, die Begründung bezüglich Annahmestelle, Weingut und Heimathaus wurde nicht akzeptiert, weil sie nicht ausreichend war, sondern weil sie nicht in der schriftlichen Begründung stand. Aufgrund des Einschätzungsspielraums des Stadtrates (OVG RP, Urteil vom 24. Februar 2016 - 6 A 11031/15.OVG », KStZ) kann dies der Begründung hinzugefügt werden.

Erhebliche Zäsur zwischen Bereich 1 und 3 (Ölsberg)?

Bezugnehmend auf die Zäsur oberhalb der B42.

Begründung 3.1:

Die zu großen Teilen erhöht durch Bad Hönningen geführte B42 weist aufgrund von 3 Unterführungen (Am Paffelter, Waldbreitbacher Str, Am Höms) auf 700 m keine trennende Wirkung auf.

Aus dem Urteil:

So kann einer erhöht angelegten Bundesstraße unter Umständen keine trennende Wirkung zukommen, wenn sie an vier Stellen Unterführungen und an zwei Stellen Überführungen aufweist (vgl. OVG RP, Urteil vom 10. Dezember 2014 – 6 A 10853/14.OVG AS 43, 139 = KStZ 2015, 75)

In genanntem Urteil OVG RP, Urteil vom 10. Dezember 2014 – 6 A 10853/14.OVG AS 43, 139 = KStZ 2015, 75. steht:

Angesichts dessen bedarf es keiner abschließenden Beurteilung, ob der Stadtteil Beurig insgesamt als einheitliche Abrechnungseinheit festgelegt werden darf. Allerdings kommt der in Ost-West-Richtung verlaufenden B 407 keine trennende Wirkung zu, weil die nach Norden oder Süden führenden Straßen an vier Stellen Unterführungen und an zwei Stellen Überführungen über die B 407 aufweisen, so dass der Verkehr ungehindert durch die B 407 in Nord-Süd-Richtung und umgekehrt fließen kann.

Die Länge, über der die B407 den Ortsteil Beurig durchläuft, beträgt ca 2,1 km (Luftlinie). Auf dieser Länge gibt es 4 Unterführungen und 2 Überführungen. Dieses Verhältnis von Länge der Zäsur zu Anzahl Querungen wird als nicht trennend erachtet.

Die Länge, auf der die B42 eine Zäsur darstellen soll, beträgt ca. 700m. Auf dieser Strecke gibt es 3 Unterführungen nutzbar für Kfz, Fahrrad und Fußgänger (Paffelter, Waldbreitbacher Straße und Höms) und eine weitere Überführung außerhalb des Abrechnungsgebietes; damit außerhalb der Zäsur (Ölsberg) in Richtung Süden. Diese Überführung ist für Autofahrer eine schnelle Möglichkeit in Richtung Bereich 1 unterhalb der B 42. Darüber hinaus gibt es noch zwei Fußgängerunterführungen (Höms und Ringstraße). **Selbst wenn man nur die 3 Unterführungen im Stadtgebiet betrachtet,**

ergeben sich rechnerisch mehr Unterführungen pro m (3 Stück auf 700 m) als in Beurig (3 Stück auf 1000 m). Das Verhältnis von Querungen zu Zäsurenlänge ist also besser als in Beurig und damit ebenfalls nicht trennend.

Ein weiteres Beispiel und damit eine Begründung, warum die B42 auf der Länge von 700m keine Zäsur darstellt, ist in OVG RP, Urteil vom 24. Februar 2016 6A 11031/15.OVG -, KStZ 2016, 130 zu finden. Es wird dort eine Bahnlinie nicht als trennend eingestuft, obwohl es auf der 800 m langen Zäsur in Staudernheim nur eine Querung gibt (siehe Foto):



Darüber hinaus unterliegt eine Feststellung im Urteil einer Falschinterpretation der Topologie:

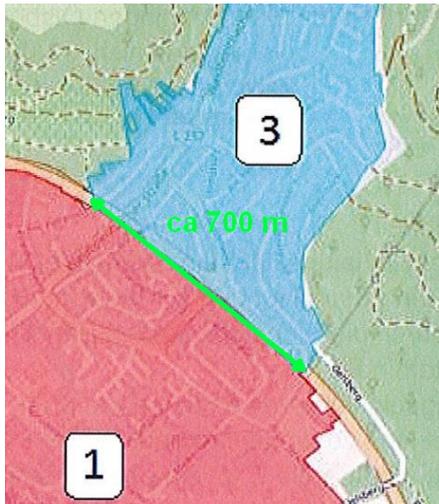
Begründung 3.2:

Die maximale Länge, auf der keine Querung der Zäsur B42 möglich ist, beträgt 475m. In Beurig liegt die maximale Länge ohne Übergang bei 450 m (OVG RP, Urteil vom 10. Dezember 2014 – 6 A 10853/14.OVG AS 43, 139 = KStZ 2015, 75) und in Staudernheim bei 800m (OVG RP, Urteil vom 24. Februar 2016 6 A 11031/15.OVG -, KStZ 2016, 130).

Aus dem Urteil:

„Zwar existiert eine weitere Straßenüberführung, die kurz hinter der Ortslage von Rheinbrohl die B 42 quert und die Verbindung zur Bebauung der Straße „Oelsberg“ darstellt. Damit fehlt aber auf einer Länge von ungefähr 850 m eine Möglichkeit, die B 42 mit einem Kraftwagen zu überqueren, so dass diese Zäsur insgesamt nicht ungehindert vom Verkehr überwunden werden kann.“

Die Topologie von Bad Hönningen ist trichterförmig. Daher beträgt die Länge der Zäsur nur 700 m (siehe folgende Karte).



Die genannten 850 m beziehen sich auf den Abstand zwischen der Unterführung am Höms und der Überführung am Ölsberg. Diese Überführung ist jedoch außerhalb des Abrechnungsgebietes (siehe dazu Bereichseinteilung der aktuellen Satzung). Bei Betrachtung der Bebauungsgrenzen bzw. Abrechnungsgebietsgrenzen beläuft sich die Länge, auf der keine Querung der Zäsur möglich ist, auf nur 475 m. In Beurig lag die maximale Länge ohne Übergang bei 450 m und in Staudernheim bei 800m. Diese Länge liegt also laut anderen Urteilen im Bereich des Akzeptablen und kann damit begründet werden.

Weitere Urteile, in denen sich Begründungen für einen Bereich in Bad Hönningen finden lassen, zu denen ich aber als Nicht-Jurist keinen Zugang habe:

Das VG-Urteil aus dem März 2021 zur wkB - Bereichsaufteilung in Erpel sollte ebenfalls verschiedene Begründungen liefern, da hier der Sachverhalt ähnlich war. Leider stand mir dieses Urteil nicht zur Verfügung.

Soweit aus Zeitungsberichten und Internetquellen Fakten bekannt sind, dürfte die Zäsur zwischen Orsberg und Erpel ca. 500 lang sein (gemessen an den bebauten Grundstücken entlang der Grenze). Es gibt dort nur die K22 als Verbindung für Autofahrer. Darüber hinaus liegen, entgegen der Begründung zu der Satzung aus dem Jahr 2017, zwischen den Grundstücken in der Ortslage Erpel und den Grundstücken in Orsberg keine 400 bis 450 Meter, sondern teilweise nur 60 bis 70 Meter. Für Ariendorf liegt ein entsprechender Messfehler ebenfalls vor.

Weiterhin könnte das Urteil zu Dudeldorf angeführt werden (OVG RP, 14.7.2020, 6 A 11665/19.OVG). Dieses wurde in der Beratung mit RA Thielmann im Januar 2022 von ihm angeführt. Der genaue Inhalt ist mir jedoch leider nicht bekannt. Es ist mir daher nicht möglich, daraus eine detaillierte Begründung zu ziehen.

Allgemeine Fragen zum Urteil, zu aufgestellten Behauptungen und deren Wahrheitsgehalt

In der nun schon mehrere Jahre dauernden Diskussion wurden verschiedene Behauptungen aufgestellt und wiederholt. Ich bitte darum, dass diese von einem Juristen kommentiert werden. Des weiteren bitte ich um die Beantwortung von Fragen, die ursprünglich Bestandteil der Beauftragung des Stadtrates war:

1. Frage

Gibt es von dem Treffen im November 2022 ein Protokoll? Wurde die „Satz für Satz“ Erläuterung zu den Erfordernissen einer Begründung schriftlich abgefasst?

2. Frage

Was ist eine rechtssichere Begründung? Gibt es so etwas überhaupt? Wurde für die 3-Bereichs-Satzung durch das Urteil des OVG die Rechtssicherheit erreicht?

3. Frage

Können Sie die Äußerung des Stadtbürgermeisters, dass eine geänderte Satzung mit "sehr hoher" Wahrscheinlichkeit mit dem „ersten“ Widerspruch gekippt wird, erklären bzw. begründen?

Ich kann diese große Wahrscheinlichkeit nicht nachvollziehen. Denn, mit der OVG Abweisung des Unkeler Normenkontrollverfahrens wurde den Gemeinden die Möglichkeit genommen, ihre Satzung "abzusichern". Die Taktik der Absicherung einer wkB Satzung durch ein Normenkontrollverfahren hat in RLP sowieso mehr zu Chaos und Unsicherheit geführt, als dass es geholfen hätte. Es ist also nicht mehr möglich, dass die VG wie beim letzten Urteil gegen die Stadt klagt. Das Normenkontrollverfahren könnte nur noch privat durch einen Bürger angestrengt werden. Wie groß ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Bürger gegen die Satzung an sich klagt?

Es ist auch nicht automatisch der "erste" Widerspruch, der die Satzung aufgrund der neuen Bereichsaufteilung kippen würde, sondern es muss ein Widerspruch mit Bezug zur Bereichsaufteilung sein. Und dieser muss vor dem OVG auch erstmal verhandelt werden. Mit dem Bürgerantrag haben sich bereits sehr viele Bürger für eine neue Satzung mit einem Bereich ausgesprochen. Wie groß ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Bürger einen Widerspruch einreicht, der sich gegen einen Bereich richtet? Es kann immer einen Bürger geben, der widerspricht. Aber diese Wahrscheinlichkeit besteht immer.

Die Frage ist also vielmehr, inwieweit ist die Wahrscheinlichkeit eines Widerspruchs mit der aktuellen Satzung größer bzw. kleiner als mit einer neuen Einbereichssatzung (inkl. entsprechender Begründung)?